

## Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Aufgrund von § 53 Abs. 3 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen.

#### § 1 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma dürfen an den nachfolgend aufgeführten vier Sonntagen jeweils in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein:

<b>24. September 2023</b>	<b>Stadtfest</b>
<b>05. November 2023</b>	<b>Martinimarkt</b>
<b>03. Dezember 2023</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b>
<b>17. Dezember 2023</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b>

#### Begründung der Verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass.

Das 32. Grimmaer Stadtfest, welches vom 22.09. bis 24.09.2023 stattfindet, ist ein besonderes Ereignis im Sinne des § 8 Abs.1 SächsLadÖffG. Es erstreckt sich über drei Tage und wurde aus den Erfahrungswerten des Jahres 2022 von mehr als 12.000 Personen besucht. Ein verstärkter Besucherstrom erfolgte wie im Jahr 2022 aus dem Umland und den angrenzenden Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen sowie den Nachbarländern Tschechien und Polen. Da das Stadtfest seit vielen Jahren mit Erfolg als anlassgebende Marktveranstaltung durchgeführt wird, hat es überregional deutlich an Bedeutung gewonnen und einige Ortsteile in den letzten Jahren dazu inspiriert, ähnliche Veranstaltungen zu organisieren. Weitere Feste mit Marktveranstaltungen und Ausstellungen finden deshalb auch in weiteren Ortsteilen statt. Der an der Mulde gelegene Ort Höfgen, welcher seine traditionsreiche Veranstaltung schon seit einigen Jahren erfolgreich durchführt, verzeichnet durch die medienwirksam zunehmende Resonanz des Stadtfestes, Touristenströmen, die durch die Muldenschiffahrt günstige Bedingungen vorfinden, um in „Das Dorf der Sinne“ zu gelangen.

Ebenso verzeichnet Grimma eine wachsende Zahl an Touristen, die diese übergreifende Marktveranstaltung sowie weitere Veranstaltungen wie beispielsweise „500 Jahre Nonnenflucht“, der Sächsische Wandertag, das Kinderreitfest, Handwerkermarkt in Höfgen, besuchen. Ebenfalls gut angenommen wird auch der Grimmaer Frischemarkt, der jeden 3. Samstag von März bis Oktober stattfindet.

Die Ausstrahlungswirkung dieser erfolgreichen Veranstaltungen begründet die ausnahmsweise Öffnung der Handelseinrichtungen am 24.09.2023. Umfragen mit den Einzelhändlern über die jeweils zu erwartenden Besucherzahlen haben ergeben, dass die

Geschäfte im Jahr 2022 durchschnittlich von ca. 800 Besuchern werktäglich aufgesucht worden sind, während der Besucherstrom trotz ungünstiger Wetterlage im Zeitraum der Sonntagsöffnung beachtlich höher lag.

Der Martinimarkt am 05. November 2023 in der Klosterkirche mit den offenen Geschäften im gesamten Gebiet der Stadt Grimma sollen weiterhin Traditionen beleben. Das Bedürfnis, in der Vor-Adventszeit das Erlebnis vorweihnachtlicher Traditionen an allen Konzentrationsstandorten dieses belebten Marktes mit seinen reichhaltigen kulturellen Veranstaltungen in Anspruch nehmen zu können, rechtfertigt den Wunsch der Besucher auf das Einkaufen von weihnachtlichen Accessoires, Adventsschmuck und kleinen Naschereien. Die Sonderausstellung im Göschenhaus ab dem 02.12. bis 21.12.23 zum Thema „Weihnachtsland Sachsen“ öffnet seine Türen.

Erfahrungsgemäß strömen zum 1 Advent mehr Touristen an Standorte alter Kirchen, Museen und Rittergüter bzw. historischen Anlagen als an den darauffolgenden Sonntagen im Advent und besuchen die traditionellen Märkte in Grimma, Nerchau, Fremdiswalde und Mutzschen, wo sich in unmittelbarer Nähe zum Marktgeschehen kleine Läden befinden.

Der Weihnachtsmarkt vom 01.12. bis 17.12.2023 auf dem Markt in der Innenstadt von Grimma ist geprägt von weihnachtlichen Traditionen, Veranstaltungen und das Ambiente einer typischen Altstadt. Im Fokus steht bei allen Besuchern das Bedürfnis des Erlebens vorweihnachtlicher Traditionen und Kulturveranstaltungen mit dem Einkauf von Weihnachtsgeschenken zu verbinden. Das Einkaufen von Geschenken auf dem Weihnachtsmarkt an einem Sonntag in der Innenstadt und in geöffneten Verkaufseinrichtungen kann als Verwirklichung von persönlichen Zielen und Freizeitwünschen angesehen werden und geht insofern über das reine Erwerbsinteresse hinaus. Das rechtfertigt ausnahmsweise das Zurücktreten des Interesses auf Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung in der Zeit des Nachmittags des 1. Advents. Eine prägende Wirkung erhält der Termin der Sonntagsöffnung durch den engen räumlichen Bezug zwischen Veranstaltung des Weihnachtsmarktes und den in der Innenstadt von Grimma geöffneten Geschäften. Der Weihnachtsmarkt konnte im Jahr 2022 am verkaufsoffenen Sonntag über 3.200 Besucher verzeichnen. 2023 werden ca. 3.500 Besucher pro geöffneten Sonntag erwartet. Befragungen der Einzelhändler ergaben, dass die Zahl der Besucher, welche die Geschäfte am Sonntag aufsuchten, sich erheblich

von denen, die am normalen Werktag einen Einkauf tätigten, unterschied. Die doppelte Anzahl Besucher konnte zur Sonntagsöffnungszeit festgestellt werden.

Als weitere Folge der zu erwartenden Touristenströme ist die sonntägliche Befahrung der Bus-Linienführung der Regionalbus Leipzig GmbH in den Vordergrund dieses Ereignisses getreten. Im Interesse der Besucher aus dem Umland und Touristen aus dem Ausland wurden diese Möglichkeiten geprüft und erstmalig 2020 realisiert. Durch die Corona - Pandemie konnten in 2020/2021 leider keine Erfahrungen gesammelt werden, was im Jahr 2022 geschehen ist. Umfragen haben ergeben, dass durch die Attraktivität und Medienwirksamkeit dieser Märkte Touristen gern diese Standorte aufsuchen. Eine Umfrage bei älteren Leuten hat ergeben, dass durch die Schaffung zusätzlicher Buslinien und Anhaltepunkte im öffentlichen Personennahverkehr zunehmend Resonanz in dieser Altersgruppe bei den durchgeführten Veranstaltungen registriert worden ist.

Die Märkte und Ausstellungen sind Konzentrationspunkte auch deshalb, weil sich Projekte der Schulen und Kindereinrichtungen mit Inszenierungen von kulturellen Programmen bei diesen Höhepunkten einbringen. In Döben erfolgt seit Jahren die Einbeziehung des Festgottesdienstes während des Adventmarktes im Schlosshof des Ortes in der Nähe des Dorfplatzes. In Grimma ist der traditionelle Adventsmarkt über die Landesgrenzen hinaus bekannt und am Wettbewerb der schönsten Weihnachtsmärkte beteiligt. Mit dieser Ausstrahlungswirkung besuchten im Jahr 2022 über 4.000 Touristen diesen Markt am festgesetzten Sonntag. An normalen Wochentagen des Weihnachtsmarktes betrug die durchschnittliche Personenzahl ca. 1.500. Inhaber der Verkaufsstellen schätzen ein, dass am Sonntag des stattfindenden Adventsmarktes mindestens die doppelte Anzahl an Besuchern die Geschäfte aufsuchen als an üblichen Werktagen. Dieser Vergleich prägt das öffentliche Bild des Sonntags im Advent und rechtfertigt durch die Nähe der Standorte zueinander den Bezug zum Veranstaltungsgeschehen im gesamten Gebiet der Stadt Grimma.

Es bleibt also festzustellen, dass für alle genannten Sonntage somit besonderer Anlass (Sachgrund) im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG durchaus für eine Öffnung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten besteht; die prägende öffentliche Wirkung des Marktes überwiegt hier deutlich gegenüber der ansonsten typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung.

Auf den Erlass einer Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung besteht kein Anspruch, vielmehr liegt dies im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die im Rahmen des Urteils des BVerwG vom 11.11.2015 (Az: 8 CN 2/14) präzisierten Rahmenbedingungen für eine Verordnung zur Sonntagsöffnung fanden im Verfahren zur Vorbereitung des Erlasses der Rechtsverordnung Berücksichtigung. Ferner fanden insbesondere die im Rahmen des Urteils zum Normenkontrollverfahren der Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 für die Stadt Leipzig durch das Sächs. OVG (Az. 3 C 9/17, 31.08.2017) dargelegten Erfordernisse für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung Eingang und wurden entsprechend gewürdigt.

Nach der o. g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 „ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass eines Marktes“ (besonderen Anlasses) .nur zulässig, wenn die prägende öffentliche Wirkung des Marktes“ (besonderer Anlass) .für den Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich Letztere lediglich als Annex zum Markt“ (besonderer Anlass) darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen“ (besonderen Anlass) .steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt“ (besondere Anlass) .für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, deren die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.“ Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom

11.11.2015 betont, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden und verwies dabei auch auf den Beschluss des BVerwG vom 18. Dezember 1989, 1 B 153.89.

Eben diese Voraussetzungen wurden bei allen festgelegten Sonntagen berücksichtigt und erfüllt. Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurden mit Vertretern des Einzelhandels diskutiert. Argumentationen, Analysen und Prognosen der anlassbezogenen Sonntagsöffnungszeiten wurden mit der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, der Handwerkskammer zu Leipzig, der Vorsitzenden des Gewerbevereins Grimma/ Sachsen e.V., der PEP-Centermanagerin, dem OBI-Filialeiter und Stellvertreter, Mitarbeitern vom Gartencenter Röhl OHG, Vorstände der Heimatvereine, Ortsvorstände, Mitarbeitern der Stadtverwaltung, Bereich Marketing, der Regionalbus Leipzig GmbH, Anwohnern der frequentierten Veranstaltungszonen, Einzelhändlern und Gastronomen erörtert und Erfahrungswerte der Vorjahre in die Begründung einbezogen.

Die durch höchstrichterliche Rechtsprechung bereits unter dem o. g. Punkt der Sonntagsöffnung nach § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG dargelegten Voraussetzungen und Erfordernisse wurden hier ebenfalls vollumfänglich berücksichtigt.

*Matthias Berger*  
Oberbürgermeister

Grimma, den 23.03.2023

### Bekanntmachungsanordnung

Die Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 20.05.2023

*Matthias Berger*  
Oberbürgermeister

